



# Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 5. Mai 2015

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ■ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ■ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ **Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie: Umsetzung der STIKO-Empfehlungen August 2014 und Anpassung an die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschloss die Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) zu ändern. Der Beschluss trat am 14. Februar 2015 in Kraft.

### **Anlage 1: Anpassung an die Vorgaben der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)**

Bei den von der STIKO empfohlenen Impfungen auf Grund eines erhöhten beruflichen Risikos besteht in denjenigen Fallkonstellationen, in denen der Arbeitgeber nach den speziellen Bestimmungen der ArbMedVV verpflichtet ist, die Kosten für Schutzimpfungen von Arbeitnehmern zu tragen, kein Leistungsanspruch gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung, auch wenn es sich gleichzeitig um eine von der STIKO wegen eines erhöhten beruflichen Risikos empfohlene Impfung handelt.

Der Umfang der Pflichtvorsorge, die der Arbeitgeber für Beschäftigte zu veranlassen hat, wird in der Spalte „Hinweise zu den Schutzimpfungen“ der Anlage 1 der SI-RL im Einzelnen aufgeführt.

In der Spalte „Indikationen“ der Anlage 1 der SI-RL werden von der STIKO *empfohlene* Impfungen aufgeführt, für die auf Grund eines erhöhten beruflichen Risikos ein Leistungsanspruch gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung begründet werden kann.

Die Angaben in Spalte „Hinweise zu den Schutzimpfungen“ werden an die Regelungen der ArbMedVV zur Pflichtvorsorge bei gezielten und nicht gezielten Tätigkeiten hinsichtlich der Impfungen gegen

- |               |                 |                 |
|---------------|-----------------|-----------------|
| ■ FSME        | ■ Masern        | ■ Poliomyelitis |
| ■ Hepatitis A | ■ Meningokokken | ■ Röteln        |
| ■ Hepatitis B | ■ Mumps         | ■ Tollwut       |
| ■ Influenza   | ■ Pertussis     | ■ Varizellen    |

angepasst.

Weitere Änderungen der Anlage 1 der SI-RL betreffen die HPV-Impfung und Pneumokokken-Impfung.

- **HPV:** Die Impfung wird nunmehr im Alter von 9 bis 14 Jahren (bisher: 12 bis 17 Jahre) durchgeführt.

Außerdem wird das Dosierungsschema wie folgt angepasst: *„Im Alter von 9 bis 13 bzw. 9 bis 14 Jahren (je nach Impfstoff) ist ein 2-Dosenimpfschema mit einem Impfabstand von sechs Monaten zugelassen. Bei Nachholimpfungen oder Vervollständigung einer Impfung im Alter von > 13 Jahren bzw. > 14 Jahren oder bei einem Impfabstand von < sechs Monaten zwischen der 1. und 2. Dosis ist eine 3. Impfstoffdosis erforderlich.“*

- **Pneumokokken:** Die Anmerkung, dass die Impfung bei Splenektomie oder Cochlea-Implantat möglichst vor der Intervention erfolgen, wurde aufgenommen.

Außerdem wird das Dosierungsschema wie folgt angepasst: *„Ab dem Alter von 5 Jahren kann die Impfung mit dem 13-valenten Pneumokokken-Konjugatimpfstoff oder dem 23-valenten Polysaccharid-Impfstoff erfolgen.“* Dies entspricht dem im Epidemiologischen Bulletin Nr. 34 vom 25. August 2014 von der STIKO neu aufgenommenen Anwendungshinweis zur Pneumokokken-Indikationsimpfung.

Unabhängig der genannten Altersgrenzen, darf eine Impfung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nachgeholt bzw. der Impfschutz vervollständigt werden (§ 11 Abs. 2 Schutzimpfungs-Richtlinie).

Die Abrechnungsnummern finden Sie unter <http://www.kvb.de/verordnungen/impfungen/> > *Abrechnungsnummern für Schutzimpfungen und Prophylaxe.*

Weitere Hilfe bekommen Sie – **als Mitglied der KVB** - am Service-Telefon Verordnung unter **0 89 / 5 70 93 - 4 00 30.**